



Mietvertrag Clubhaus

zwischen dem Vermieter

Tennisclub Loffenau e.V.,
vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Holger Schmelzle

und dem Mieter

Name:

Anschrift:

Festnetz:

Mobil/E-Mail:

2018

AZ	
CM So	
CM Wi	
KT	
ST	
Σ	
ER	
ME	
Ü Datum	
Ü Uhrzeit	
R Datum	
R Uhrzeit	

Anlass der Feier am _____ ist eine _____

Die Mieträume werden dem Mieter zu diesem Zweck für den Zeitraum

vom _____ Uhr

bis _____ Uhr überlassen.

Es gelten die umseitig genannten Vertragsbedingungen.

Datum

TC Loffenau

Mieter

Vorsitzender
Holger Schmelzle
Erdbrüchlestr. 44
76597 Loffenau

Stv. Vorsitzende
Manuela Nuber
Merkurstr. 21
76597 Loffenau

§ 1 Mietobjekt, Mietzeit, Mietzweck, zugelassene Nutzung

Der Verein überlässt dem Mieter die Räume des Vereinshauses in Loffenau mit Ausnahme der Umkleieräume (im Folgenden: Mieträume) für eine private Feier aus auf der Vorderseite genanntem Anlass. Die aufgeführten Mieträume werden dem Mieter mitsamt der ihm bekannten und besichtigten Ausstattung im ordnungsgemäßen Zustand ausschließlich für die Durchführung der genannten privaten Feier für die Dauer der Mietzeit überlassen. Das Einschlagen von Nägeln oder Bohren von Löchern ist nicht gestattet.

Die Tennisplätze dürfen nicht betreten werden. Der Außenbereich (ebenerdige Terrasse/ Balkon/ Rasen/ Volleyballfeld) darf für die Feier genutzt werden. Der Spielplatz und die dortigen Spielgeräte werden nicht vermietet und die Nutzung ist nicht gestattet.

Der Parkplatz darf durch den Mieter und seine Gäste ausschließlich zur An-/ Abfahrt und zum Parken, nicht zur Durchführung der Feier oder sonstigem längeren Aufenthalt selbst verwendet werden.

Der Mieter hat die nach geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Gema, Ordnungsamt) für die Veranstaltung rechtzeitig zu bewirken und die damit auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Mieter hat sämtliche gesetzlichen, insbesondere ordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und trägt die daraus oder aus deren Nichteinhaltung entstehenden Kosten. Die Einhaltung derartiger Vorschriften und Auflagen während der Mietzeit – ob durch Gäste oder Dritte - ist alleinige Vertragspflicht des Mieters. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Lärmschutz, z.B.:

§ 117 OWiG Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist einzuhalten. Grundsätzlich sind Lärm und erhebliche Belästigungen der Nachbarn zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr ist die Musik unbedingt auf „Zimmerlautstärke“ zu dämpfen. Im Außenbereich dürfen keine Lautsprecher betrieben werden, ab 22 Uhr ist innen „Zimmerlautstärke“ einzuhalten.

Abrennen von Pyrotechnik (Feuerwerkskörper), Zerwerfen von Geschirr und der Einsatz von Lautsprechern mit einer überdurchschnittlichen Leistung sind nicht gestattet.

Der Mieter ist für den Zeitraum, in dem ihm das Mietobjekt überlassen ist, für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten verantwortlich. Beispielhaft obliegt ihm die Streupflicht und die Pflicht, Stürze etc. durch ausreichende Beleuchtung etc. zu verhindern. Anordnungen der Beauftragten des Vermieters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.

§ 2 Anzahlung, Miete, Kautions

Die Miete beträgt 125 EUR in den Monaten April-September sowie 135 EUR in den Monaten Oktober-März (incl. Heizkostenzuschlag).

Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 50 EUR fällig, die bei Stornierung dem Vermieter als Bereitstellungsentschädigung (30 EUR) und Ersatz für entstandenen Verwaltungsaufwand (20 EUR) zusteht; daneben schuldet der Mieter eine Kautions von 200 EUR.

Anzahlung ist bei verbindlicher Reservierung, Miete und Kautions sind beim vereinbarten Termin zur Schlüsselübergabe jeweils in bar zu übergeben. Ohne vollständige Bezahlung erfolgt keine Schlüsselübergabe.

§ 3 Rücktrittsrecht des Vermieters

Im Falle von Vertragspflichtverletzungen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Der Vermieter kann vom Mietvertrag insbesondere zurücktreten, wenn eine andere Feier als die vertraglich vereinbarte Veranstaltung durchgeführt werden soll oder die Feier gewerblicher Natur ist.

Der Vermieter kann vom Mietvertrag insbesondere zurücktreten, wenn der Mieter unvollständige oder täuschende Angaben über die Art und den Ablauf der Veranstaltung gemacht hat.

Der Vermieter kann vom Mietvertrag insbesondere zurücktreten, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit befürchten lassen, insbesondere bei drohenden Ordnungswidrigkeiten durch Ruhestörungen.

§ 4 Übergabe und Rückgabe der Mieträume, Haftung

Die Schlüsselübergabe an den Mieter wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen Beauftragten des Vorstandes durchgeführt. Hierbei getroffenen Anweisungen zur Nutzung hat der Mieter Folge zu leisten, deren Einhaltung ist Vertragspflicht des Mieters. Es gilt die Vermutung, dass sich das gesamte Vereinsgelände bei Übergabe des Vereinshauses in ordnungsgemäßen Zustand befindet, wenn der Mieter nicht bei Schlüsselübergabe Mängel anzeigt.

Die Abnahme des Vereinsgeländes findet am Ende der Mietzeit durch den Vermieter, vertreten durch ein Vorstandsmitglied bzw. eine von dem Vorstand beauftragte Person, zum vereinbarten Zeitpunkt statt.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Mietobjekt in ordnungsgemäßen Zustand sowie alle übergebenen Schlüssel am Ende der Mietzeit zurück zu geben. Der Müll ist mitzunehmen. Alle genutzten Räume sind zu fegen und feucht zu wischen.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vermieter oder dessen Beauftragter den ordnungsgemäßen Zustand anerkennt, insbesondere bei Rückzahlung der vollständigen Kautions. In der Regel wird die Kautions 2 Tage nach Mietende bei ordnungsgemäßen Zustand und Ausbleiben von berechtigten Beschwerden von Anwohnern in bar zurückerstattet.

Für Beschädigungen des Vereinshauses, der Tennisanlage, der Außenanlagen und des Inventars sowie für den Verlust des Inventars haftet der Mieter. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Mieter für jegliche Beschädigungen, also auch durch Gäste oder sonstige Dritte, unabhängig von eigenem Verschulden verantwortlich ist. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche Dritter, denen der Verein aufgrund der Veranstaltung des Mieters ausgesetzt ist. Von diesen stellt der Mieter den Verein frei. Dies gilt auch für gegen den Verein bzw. dessen Verantwortliche festgesetzte Bußgelder, wenn diese auf Vertragsverletzungen des Mieters beruhen.

Befindet sich das Vereinshaus, die Tennisanlage oder die sonstige Außenanlage aufgrund Einwirkungen, die im Rahmen der Veranstaltung aufgetreten sind, nicht mehr im ordnungsgemäßen Zustand, ist der Vermieter berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen. Vereinbaren die Vertragsparteien am Ende der Mietzeit stattdessen eine Frist zur Wiederherstellung durch den Mieter auf eigene Kosten, so ist bei deren fruchtlosem Ablauf der Vermieter berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen.

Im Falle von berechtigten Beschwerden von Anwohnern bei der Polizei oder Verantwortlichen oder Beauftragten des Vereins schuldet der Mieter 100 EUR je berechtigter Beschwerde als Vertragsstrafe.

Die Kautions kann bei der Rückgabe des Mietobjektes einbehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Kosten, Aufwendungen oder Ansprüche aus Vertragsstrafen des Vermieters nach den vorstehenden Absätzen bestehen oder entstehen werden. Der Vermieter ist berechtigt, jegliche Kosten, Aufwendungen oder Vertragsstrafen nach den vorstehenden Absätzen mit der Kautions zu verrechnen.

§ 5 Sonstiges

Der vermietende Verein ist bei Einbruch und Diebstahl nicht für Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Mieters und seiner Gäste) versichert. Eine Haftung des vermietenden Vereins hierfür besteht nicht. Bei eventuellem Diebstahl sind unverzüglich die Polizei sowie der Beauftragte des Vereins zu benachrichtigen.

Kann die vertraglich vorgesehene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.